



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Dr. Angelika Klein (DIE LINKE)

### **Überjährige Übertragung von Haushaltsmitteln**

Kleine Anfrage - **KA 6/7987**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Ab dem Doppelhaushalt 2012/2013 wurden im Rahmen des Top-down-Verfahrens neue Regelungen geschaffen, die den Umfang überjähriger Übertragbarkeit nicht verausgabter Mittel für die Ressorts erweitern.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

#### **Vorbemerkung:**

Die Fragestellerin hat eine Frage zu den erweiterten Regelungen der überjährigen Übertragbarkeit im Rahmen des Top-down Verfahrens gestellt. Dabei geht die Antragstellerin davon aus, dass hierdurch eine „überjährige Übertragbarkeit erwirtschaftet“ wird und die „erwirtschafteten Mittel“ im Haushalt getrennt ausgewiesen werden. Diese Annahme ist nicht korrekt. Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln wurde insoweit erweitert, dass im Haushaltsgesetz zusätzlich Mittel für übertragbar erklärt wurden. In der Folge können für diese Mittel nach § 45 LHO in einem erleichterten Umfang Ausgabereste gebildet werden. Darüber hinaus ist VV Nr. 4 zu § 45 LHO erweitert worden (vgl. hierzu Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 03.01.2013, MBl. LSA 2013 S.99). Die Bildung eines Ausgaberestes hängt damit jedoch weiterhin - auch nach der Regelungserweiterung - von den Voraussetzungen und Einschränkungen des § 45 LHO ab. Die Ressorts können damit auch nach Übertragung der Mittel im Rahmen der Ausgaberestebildung für die Ausgabereste keine neue Zweckbindung ausbringen, sondern sind an die Zweckbindung der Ausgaben im vorjährigen Haushaltsplan gebunden. Den Ressorts ist keine echte Rücklagenbildung möglich.

(Ausgegeben am 26.07.2013)

Die Landesregierung beantwortet die Einzelfragen wie folgt:

- 1. In welchen Höhen haben die einzelnen Ressorts in welchen Bereichen (Kapitel, HH-Stelle) eine überjährige Übertragbarkeit erwirtschaftet? Wie hoch war jeweils der Anteil, der in den Gesamthaushalt einfließt?**

Eine erwirtschaftete Übertragbarkeit kann nur in der Höhe der zu bildenden Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2012 angenommen werden. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage KA 6/7986 verwiesen.

- 2. Wo werden die Summen der erwirtschafteten Mittel der Ressorts mit welcher Zweckbindung im Landeshaushalt ausgewiesen/vertitelt?**

Die im Rahmen der Ausgabereste bewilligten übertragbaren Mittel werden im Haushalt nicht gesondert ausgewiesen oder vertitelt. Die Höhe der Ausgabe-reste ergibt sich aus der Haushaltsrechnung.